

Richtlinie Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben

2024

Kriterienkatalog für die Haltung von Kälbern und Rindern



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	7
1.1	Grundlegendes und Ziele	7
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	8
1.3	Geltungsbereich	8
1.4	Verantwortlichkeiten	8
2	Anforderungen an den Betrieb	9
2.1	Rahmenbedingungen	9
2.2	Wirtschaftsweise	9
2.3	Warenstromkontrolle	10
2.4	Sachkunde	10
2.5	Fortbildung	11
2.6	Bereitschaft zu Kontrollen	11
2.7	Betriebsbeschreibungsbogen	11
2.8	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	12
2.9	Übergangsfristen	12
2.10	Meldepflichten	12
3	Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung	13
3.1	Zukauf von Tieren	13
3.2	Tiergesundheit	13
3.3	Allgemeinbefinden der Tiere	13
3.4	Eingriffe an Tieren	14
3.4.1	Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern	14
3.4.2	Enthornung von Rindern	14
3.4.3	Kastration	14
3.5	Tierkomfort und Pflege	15
3.6	Bestandsobergrenze	15
3.7	Haltungsverfahren	15
3.7.1	Kälber (bis Ende des 6. Lebensmonats).....	15
3.8	Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall.....	16
3.9	Platzbedarf im Stall	17
3.10	Vorgaben für die Liegefläche	17
3.11	Futtermittel	18
3.12	Rations- und Fressplatzgestaltung	18

3.13	Wasserversorgung	19
3.14	Außenklimastall	20
3.15	Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt.....	20
3.16	Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung	20
3.17	Behandlung im Krankheitsfall.....	20
3.18	Einsatz von Antibiotika	21
3.19	Behandlung von Endo- und Ektoparasiten	21
4	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe	22
4.1	Zugang zum Außenklima (Außenklimareiz).....	22
4.2	Vorgaben für den strukturierten Laufhof	22
4.3	Vorgaben für die Weide	23
5	Tierbezogene Kriterien	24
5.1	Erfassung und Dokumentation.....	24
5.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	24
5.3	Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien	25
6	Anforderungen an den Transport von Kälbern und Rindern zum Schlachtunternehmen	27
6.1	Transportdauer und Transportstrecke	27
6.2	Transportbedingungen	27
7	Anhang	29
7.1	Übersicht Reserveantibiotika	29
7.2	Literaturhinweise	30
8	Mitgeltende Unterlagen	31

Abkürzungsverzeichnis

AB	Antibiotikum
ANG	Ausnahmengenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
K.O.	Knock-Out
lAbw	leichte Abweichung
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
QS	Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL E/**/1	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL P/**/2	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
VLOG	Prüfsystem des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.

Zeichenerklärung

- Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten oder Mitgeltende Unterlagen (MU)

Begriffe

Ausnahmegenehmigung

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell zeitlich befristet.

Außenklimastall

Der Außenklimastall ermöglicht den Tieren viel frische Luft und die Wahrnehmung des Klimas (Außenklimakontakt). In einem Außenklimastall müssen 60 % der Außenhülle geöffnet werden können. Als Außenbegrenzung zählen die Stallaußenwände. Das Stalldach wird nicht in die Berechnung mit einbezogen. Diese Öffnungen dürfen nur für einen Zeitraum, der sich auf besondere Witterungsverhältnisse beschränkt, geschlossen sein. Zulässige Öffnungen sind neben Curtains oder Windschutznetzen auch sogenannte Spaceboards, Hubfenster oder ähnliches. Die Öffnungen sind schnell und unkompliziert zu öffnen und zu schließen, sodass stets ein reibungsloser Ablauf im Alltag gewährleistet ist.

Betrieb

Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Betriebsindividuelle Bewilligung

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

Durch- und /Übergänge

Durchgang durch Wände oder Türen (links und rechts begrenzt durch Wandelemente). Durchgänge und Übergänge sind Wege, die verschiedene Bewegungsflächen miteinander verbinden.

Einstreu

Organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, wie zum Beispiel Stroh, Sägemehl oder Strohmehl-Kalkgemische.

Fressgang

Bewegungsfläche hinter dem Futtertisch

Fressplatz

Platz, an dem die Grundfuttermitteln aufgenommen wird

Gentechnisch verändertes Futtermittel

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.

Grenzwert

Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

Kalb (im Sinne dieser Richtlinie)

Jungtier bis zum Ende des 6. Lebensmonats

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz haben oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Laufgang

Bewegungsflächen, die nicht an den Futtertisch angrenzen, zum Beispiel Gänge zwischen Liegeboxenreihen oder zwischen einer Wand und einer Liegeboxenreihe.

Laufhof

Als Laufhof zählt die unüberdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und des überdachten Futtertisches, wenn vorhanden.

Nutzungsart

Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Mastkalb oder -rind gemeint.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastrinderhaltung neben einer konventionellen Mastrinderhaltung oder Mastrinderhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebes.

Raufutter

Heu und andere Futtermittel mit einem hohen Anteil an strukturwirksamer Rohfaser

Rind (im Sinne dieser Richtlinie)

Überbegriff für Fresser und Masttiere ab dem Beginn des 7. Lebensmonats, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Sackgasse

Gang, der nur von einer Seite aus zugänglich ist und eine Tiefe von mehr als 3,5 Meter sowie eine Breite von weniger als 3,5 Meter aufweist.

Schwellenwert

Sensibilisierender Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als Warnung bezüglich der Entwicklung von bestimmten Auffälligkeiten zu verstehen.

Tierplatz

Ein Tierplatz entspricht der Anzahl der Liegeboxen oder der eingestreuten Mindestliegefläche pro Tier im jeweiligen Mastabschnitt.

Tränkestelle

Eine Tränkestelle kann je nach Tränkeform (zum Beispiel Schalenränke oder Trogränke) einen oder mehrere Tränkeplätze haben. Bei einem Langtrog werden anhand von Tabelle 3 entsprechend der Größe der Tiere die Tränkeplätze angerechnet. Zur Anrechnung als unterschiedliche Tränkestellen liegt ein Mindestabstand von 2 m zwischen den einzelnen Tränkestellen.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ wird Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Mast von männlichen und weiblichen Rindern, welche von Milchkuhbetrieben stammen, bevorzugt von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben. Es dürfen auch Tiere zugekauft werden, die nicht von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben stammen. Für den Zukauf gelten spezifische Anforderungen (siehe Kapitel 3.1).

Diese Richtlinie für Mastrinder im Rahmen des TSL regelt die Haltung von und den Umgang mit Kälbern und Rindern der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen bis zum Schlachtermin.

Die allgemeinen Anforderungen (siehe Kapitel 3) gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des TSL der Einstiegs- und/oder Premiumstufe erzeugen. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich des Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen

→ **Betriebsbeschreibungsbogen Mastrind** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

2.1 Rahmenbedingungen

Alle Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) sind tagesaktuell zu führen. Die Aufzeichnungen für die Audits auf dem Betrieb sind zur Einsicht bereitzulegen.

Die teilnehmenden Betriebe nehmen an einem Qualitätsmanagementprogramm (zum Beispiel Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH „QS“) teil oder weisen gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vor.

2.2 Wirtschaftsweise

Ein Teilnehmer an diesem TSL-System, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer an diesem TSL-System im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs neben Masttieren, die er gemäß den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe hält, auch Masttiere anderer Produktionsstandards zu halten („ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**

Für eine ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a) Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- b) Eine leicht unterscheidbare, unverwechselbare Kennzeichnung der Produktionen der verschiedenen Betriebseinheiten ist sichergestellt. Es ist auch sichergestellt, dass die Mastkälber getrennt von den anderen Mastrindern gehalten werden.
- c) Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- d) Auf ausgehenden Lieferscheinen anderer Produktionsstandards als dem TSL (zum Beispiel die Mast der Jungbullen) werden die Tiere als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- e) Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer ausnahmsweisen Parallelhaltung auf fünf Jahre – mit der Möglichkeit der erneuten Genehmigung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Teilnehmer an diesem TSL-System, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des TSL produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen weder die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen des TSL gehalten werden, noch deren Produkte, unter dem TSL vermarktet werden. **K.O.**

2.3 Warenstromkontrolle

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen für die durchzuführende Warenstromkontrolle hinsichtlich des Futters und der Tiere ist selbst und kontinuierlich durchzuführen.

Folgende Dokumentationsanforderungen für Eingangslieferscheine, Rechnungen oder Ausgangslieferscheine sind zwischen Vorlieferanten (Futtermittel und Tiere), Tierhalter und Schlachtunternehmen zu erfüllen:

- Lieferschein-/Rechnungsnummer
- Lieferantendaten: Name und Anschrift des Zulieferers registrieren
- Daten des Abnehmers (Name und Anschrift)
- Produkt: Produktbezeichnung mit Volumen/Menge/Gewicht/Stückzahl, Chargen-Nummer oder Artikelnummer/Ohrmarkennummer
- Beleg darüber, dass der Herkunftsbetrieb der Tiere das Veröden der Hornanlagen bei den Kälbern den TSL-Anforderungen entsprechend durchführt
- Datum der Abwicklung des Geschäftes

Schlachttiere sind in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System zu kennzeichnen. Alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese sind auf dem Betrieb, beim Transport und beim Schlachtunternehmen einsehbar.

Auf dem Betrieb und beim Transport der Tiere werden alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten, mit denen alle Tierbewegungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können. Anhand vorgehaltener Dokumentationen die Plausibilität der Warenströme belegen.

2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist Erfahrung mit der Haltung von Mastrindern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Mastrindern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Mastrindern, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en stellt/stellen sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Mastrindern teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.6 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Mastrinderhaltung relevanten Bereichen (zum Beispiel Stall, Auslauf, gegebenenfalls Weide) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereichs.

Die Durchführung der Eigenkontrolle ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- und Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.9 Übergangsfristen

Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung und einer einzuhaltenden Frist von drei Monaten gentechnisch veränderte Organismen(GVO)-freier Fütterung darf das auf dem zertifizierten Betrieb produzierte Fleisch unter dem TSL vermarktet werden.

2.10 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Stallpflicht, Bestandsmerzungen) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.

3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.1 Zukauf von Tieren

Männliche und weibliche Mastrinder sind von Milchkuhbetrieben zu beziehen, bevorzugt von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben. Es dürfen auch Tiere zugekauft werden, die nicht von TSL-zertifizierten Milchkuhbetrieben stammen.

Beim Transport von der Sammelstelle beziehungsweise vom Kälbermarkt bis zum Mastbetrieb ist eine Dauer von vier Stunden und eine Entfernung 200 km nicht zu überschreiten. Außerdem sind beim Transport der Kälber die Vorgaben aus → **Kapitel 6** einzuhalten.

Rinder, deren Fleisch als Jungbuller oder Mastfärsen im TSL-System vermarktet werden soll, sind die gesamte Mastperiode lang in einem TSL-zertifizierten Betrieb zu halten. Sie dürfen nicht älter als sieben Monate sein, wenn sie auf den Mastbetrieb kommen (→ **MU 8.6**).

Werden die Tiere nicht von TSL-Betrieben zugekauft und sollen sie als Schlachtkälber mit sechs bis sieben Monaten geschlachtet werden, dürfen sie beim Zukauf nicht älter als acht Wochen sein. Danach sind sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb zu halten (→ **MU 8.6**).

3.2 Tiergesundheit

Ziel ist der Einsatz von Tieren, bei deren Züchtung Wert auf eine gute Gesamtvitalität und eine hohe Lebensdauer gelegt wurde. Schmerzen, Leiden und Schäden werden dadurch von vornherein vermieden.

Diese Zielbestimmung wird über die Erfassung und Dokumentation von Tierbezogenen Kriterien (TBK) einschließlich der Orientierung an definierten Grenzwerten überprüft (→ **Kapitel 5**).

3.3 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen, zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen oder Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.4 Eingriffe an Tieren

3.4.1 Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern

Das Verhindern des Hornwachstums durch jegliche Manipulation ohne Schmerzausschaltung ist verboten. **K.O.**

Erlaubt ist die Verödung der Hornanlagen ausschließlich mittels thermischer Verfahren unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe (→ **MU 8.3**). Die Lokalanästhesie ist von einem Tierarzt vorzunehmen. **K.O.**

Für die Person, die die Verödung der Hornanlagen der Kälber auf dem Betrieb durchführt, liegt ein Nachweis über eine Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern vor. Der Nachweis über die Teilnahme an so einer Schulung darf nicht älter als zehn Jahre sein. Liegt zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vor, so ist spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis zu erbringen.

3.4.2 Enthornung von Rindern

Die Enthornung eines Rindes ist nur nach medizinischer Indikation und nur in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zulässig. Sie darf ausschließlich unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie des Hornnervens und postoperativer Schmerzbehandlung erfolgen.

Ein Dokument des Tierarztes liegt vor, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativen Schmerzbehandlung bei der Verödung der Hornanlagen sowie bei der Enthornung von Rindern eingesetzt wurden (→ **MU 8.3**).

3.4.3 Kastration

Die Kastration ist nur dann erlaubt, wenn den Tieren als Ochsen für mindestens eine Weideperiode (in der Regel April bis Oktober, aber mindestens 5 Monate lang) Weidegang ermöglicht wird oder die Kastration eine andere, besonders tiergerechte Haltung ermöglicht. Die Kälber haben zum Zeitpunkt der Kastration ein Alter zwischen 10 Tagen und 5 Monaten. Die Kastration erfolgt unter Allgemeinanästhesie oder Sedierung und Lokalanästhesie jeweils in Kombination mit einer Schmerzmittelgabe und ist von einem Tierarzt durchzuführen. **K.O.**

Ein Dokument des Tierarztes liegt vor, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Allgemeinanästhesie oder zur Sedation, Lokalanästhesie und Schmerzbehandlung bei der Kastration eingesetzt wurden (→ **MU 8.4**). **K.O.**

3.5 Tierkomfort und Pflege

Den Tieren ist eine Möglichkeit zum Scheuern anzubieten (zum Beispiel in Form von rotierenden Bürsten, Scheuerbaum). Die Scheuermöglichkeiten sind regelmäßig zu reinigen, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern. Die Anzahl der Scheuermöglichkeiten richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe. In jeder Tiergruppe ist mindestens für je 20 Tiere eine Scheuermöglichkeit vorzuhalten.

Auf Thermoregulation ist zu achten. Zeigen die Tiere Anzeichen von Hitzestress oder Frieren, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

3.6 Bestandsobergrenze

Ein Systemteilnehmer der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebes maximal 600 Tierplätze bewirtschaften. In der Premiumstufe können in Einzelfällen nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund unter Auflagen auch größere Bestände genehmigt werden. **K.O.**

Wenn ein Betrieb, der sowohl im Bereich der Milchkuhhaltung, als auch im Bereich Mast von Rindern im TSL-System zertifiziert ist, zählen für diesen Betrieb die Bestandsobergrenzen für den jeweiligen Bereich unabhängig voneinander.

3.7 Haltungsverfahren

Die Anbindehaltung ist verboten. **K.O.**

Buchten mit Vollspaltenboden sind verboten. **K.O.**

Die Haltungsumgebung im Geltungsbereich dieser Richtlinie ist so zu gestalten, dass sie den Tieren ein arttypisches Bewegungs- und Sozialverhalten ermöglicht und rangniederen Tieren die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

Alle Ressourcen (Tränken, Futterplätze oder Liegeflächen) sind für alle Tieren gleichermaßen erreichbar. Sie sind entsprechend räumlich zu verteilen.

Ab dem 6. Lebensmonat oder ab der rassespezifischen Geschlechtsreife der Tiere, dürfen weibliche und unkastrierte männliche Tiere nicht in einer Gruppe gehalten werden.

3.7.1 Kälber (bis Ende des 6. Lebensmonats)

Zusätzlich zu den Anforderungen TierSchNutztV Abschnitt 2 „Anforderungen an das Halten von Kälbern“ gelten die folgenden Anforderungen:

Kälberhütten und Einzelglus sind bis zum Ende der 4. Lebenswoche erlaubt. Ab der 5. Lebenswoche sind die Kälber in der Gruppe zu halten. Die Haltung in Gruppeniglus ist erlaubt.

Mindestens bis zum Ende der 12. Lebenswoche erhalten die Kälber Vollmilch oder Milchaustauscher. Es wird mindestens zweimal am Tag getränkt oder ad libitum über eine Tränke Milch oder Milchaustauscher angeboten. Außerdem wird Raufutter spätestens ab dem 8. Lebenstag und Wasser spätestens ab dem 14. Lebenstag angeboten.

Tabelle 1: Platzangebot für Kälber nach Alter und Gewicht für Einstiegs- und Premiumstufe

Alter und Gewicht	Einstiegsstufe: Mindestfläche pro Tier	Premiumstufe: Mindestfläche pro Tier
Bis Ende 3. Monat, 130 kg	1,5 m ² , davon eingestreuter Liegebereich min. 1 m ²	1,5 m ² , davon eingestreuter Liegebereich min. 1 m ² , Außenauslauf ist anzubieten.
4. - 6. Monat, 130 - 200 kg	3 m ² , davon eingestreuter Liegebereich min. 2 m ²	3 m ² , davon eingestreuter Liegebereich min. 2 m ² und zusätzlich min. 2 m ² Auslauf pro Tier

Der Außenauslauf ist je nach Witterung, Allgemeinzustand und Gesundheit der Tiere spätestens ab der 5. Lebenswoche anzubieten. Ab dem 4. Monat muss er jederzeit zugänglich sein.

3.8 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall

Die Laufflächen im Stall sind jederzeit sauber, trittsicher und rutschfest. Pfützenbildung ist zu vermeiden. Die Reinigung der Laufflächen orientiert sich an der Besatzdichte und den klimatischen Bedingungen.

Der Laufbereich ist perforiert oder planbefestigt. Die Elemente des Spaltenbodens sind intakt. Sie wackeln nicht, weisen keine größeren Schäden und keine schadhafte Stellen oder Verlegeungenauigkeiten, die eine erhöhte Verletzungsgefahr bergen, auf.

Laufgänge sind derart gestaltet, dass mindestens zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können. Laufgänge sind nicht schmaler als 3 m, anzustreben sind 3,50 m bis 4,00 m.

Durchgänge im Stall sind so zu gestalten, dass entweder zwei Tiere problemlos nebeneinander passieren können (> 2,50 m) oder sie sind so schmal, dass gewährleistet ist, dass nur ein Tier den Durchgang passieren kann (0,80 m bis 1,30 m).

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer betriebsindividuellen Bewilligung (BiB), die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie liegen für den Auditor jederzeit zugänglich bereit.

Sackgassen sind zu vermeiden.

3.9 Platzbedarf im Stall

Der Platzbedarf ist für jede Tiergruppe und jeden Stall (zum Beispiel Liegeboxenlaufstall, Tiefstreu­ställe) betriebsindividuell zu berechnen. Er wird schriftlich im Betriebsbeschreibungsbogen (→ Kapitel 2.7) festgehalten.

Die Angaben zum Platzbedarf (→ Tabelle 2) beziehen sich ausschließlich auf die nutzbare Stallfläche, welche die Tiere regelmäßig und eigenständig erreichen können (Laufgänge, Liegeboxen, freie Liegeflächen).

Tabelle 2: Platzangebot für Rinder Körpergewicht für Einstiegs- und Premiumstufe

Körpergewicht	Einstiegsstufe: Mindestfläche pro Tier	Premiumstufe: Mindestfläche pro Tier
200 - 300 kg	3 m ² , davon min. 2 m ² Liegefläche	3 m ² , davon min. 2 m ² Liegefläche plus min. 2 m ² Auslauf
300 - 400 kg	4 m ² , davon min. 2,5 m ² Liegefläche	4 m ² , davon min. 2,5 m ² Liegefläche plus min. 2 m ² Auslauf
400 - 500 kg	5 m ² , davon min. 2,5 m ² Liegefläche	5 m ² , davon min. 2,5 m ² Liegefläche, plus min. 3 m ² Auslauf
Ab 500 kg	1 m ² pro 100 kg, davon min. 50 % Liegefläche	1 m ² pro 100 kg, davon min. 50 % Liegefläche, plus min. 0,75 m ² pro 100 kg Körpergewicht Auslauf

Die Gruppen sollen nach Möglichkeit während der gesamten Haltungsphase zusammenbleiben. Bei der Zusammensetzung ist daher darauf zu achten, dass die Tiere einer Gruppe etwa gleich groß und gleich schwer sind. Kleinere Tiere dürfen nicht abgedrängt werden.

3.10 Vorgaben für die Liegefläche

Für jedes Tier ist eine ausreichend große, eingestreute Liegefläche vorzuhalten (→ Tabelle 1 und Tabelle 2). **K.O.**

Zusätzlich zum eingestreuten Liegebereich kann es einen Laufbereich geben, dieser darf planbefestigt oder perforiert/mit Spaltenboden versehen sein.

Liegeplätze können in Form von Liegeboxen oder freien Liegeflächen angeboten werden. Bei Liegeboxenställen ist für jedes Tier mindestens eine Liegebox vorzuhalten (Tier-Liegebox-Verhältnis 1:1). Alle Tiere können gleichzeitig ruhen. Liegeboxen und -flächen sind derart gestaltet, dass durch eine weiche, verformbare, saubere und trockene Auflagefläche hoher Liegekomfort gesichert werden kann. Die alleinige Verwendung von Gummimatten ohne Einstreu ist nicht zulässig. Die Gummimatten sind funktionstüchtig und in einem guten Zustand.

Das verwendete Einstreumaterial bindet Feuchtigkeit. In beiden Stufen sind die Liegeboxen und -flächen daher regelmäßig zu reinigen und stets flächendeckend mit organischem Material oder Gemischen aus organischen und anorganischen Materialien (zum Beispiel Stroh, Strohhäcksel, Strohmehl-Kalkgemische oder ähnlichem) einzustreuen. Der Gesamteindruck der Liegeflächen sowie der Gesamteindruck der Herde lässt auf ein ordnungsgemäßes Liegeboxenmanagement zurückschließen.

Der Verschmutzungsgrad der Liegeboxen und -flächen oder die Einstreuqualität wird über TBK (→ **Kapitel 5**) erfasst. Des Weiteren haben die Tiere die Möglichkeit, ungehindert unterschiedliche Liegepositionen einzunehmen (zum Beispiel Brustlage, Seitenlage, gestrecktes Vorderbein).

Die Liegeboxen sind an die Größe der Rinder anzupassen und ermöglichen ein arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten.

Alle Liegeboxen und -flächen, die als Liegeflächen für das Tier-Liegeplatz-Verhältnis angerechnet werden, weisen eine schutzpendende Überdachung auf. **K.O.**

Liegeplätze sind nicht zugluftexponiert. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zugluft entgegenzuwirken.

3.11 Futtermittel

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Betrieb stellt darüber hinaus sicher, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

3.12 Rations- und Fressplatzgestaltung

Die Ration ist wiederkäuergerecht zu gestalten. Raufutter ist ad libitum anzubieten, Stroh als Einstreu zählt nicht dazu. Das Grundfutter ist am Futtertisch anzubieten. Die Tiere sind nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf zu versorgen.

Bei der Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 vorzuhalten.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann unter nachfolgenden Voraussetzungen auf 1,2:1 erhöht werden:

- ad libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage. Der vorhandene Futterrest am Futtertisch beträgt jederzeit mindestens 10 %
und
- in der Tiergruppe darf es keinen Hinweis auf Futterstress geben (zum Beispiel Unruhe, Tiere mit mäßigem Ernährungszustand, wartende Tiere).

Zur verbesserten Futterraufnahme soll das Niveau des Futtertisches möglichst mindestens 20 cm über dem der Standfläche liegen. Die erforderliche Fressplatzbreite je Tier, in Abhängigkeit vom Körpergewicht, ist → **Tabelle 3** zu entnehmen.

Tabelle 3: Fress- und Tränkeplatzbreiten in Abhängigkeit vom Körpergewicht für Kälber und Rinder

Körpergewicht	Fress- und Tränkeplatzbreiten
< 150 kg	40 cm
150 - 200 kg	45 cm
200 - 300 kg	50 cm
300 - 400 kg	55 cm
400 - 600 kg	75 cm
> 600 kg	80 cm

3.13 Wasserversorgung

Jedes Kalb und jedes Rind hat die Möglichkeit ungehindert frisches und sauberes Wasser aufnehmen. Dafür sind genügend Tränkemöglichkeiten vorzuhalten, die gleichmäßig im Stall verteilt und leicht zu erreichen sind. Zulässig sind Schalen- oder Trogränken. Vorhandene Zapfetränken werden nicht als Tränken gewertet.

Die Tränken sind sauber und funktionstüchtig. Sie sind entsprechend täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen oder zu reparieren.

Der Wasserdurchfluss beträgt bei Schalenetränken > 10 l/min. (das heißt 2,5 l/15 s). Bei Trogränken beträgt der Wasserdurchfluss > 20 l/min. (das heißt 5 l/15 s).

Die Anzahl der erforderlichen Tränkeplätze richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe sowie der Verteilung im Stall. Es sind immer zwei Tränkestellen vorzuhalten. Ab einer Gruppengröße von 40 Tieren sind drei Tränkeplätze und je weitere 20 Tiere je ein weiterer Tränkeplatz vorzuhalten.

Die Tränkeplätze sind über den Stall zu verteilen. Jede Tränke ist mindestens 2 m von der nächstgelegenen Tränke entfernt, um als ein Tränkeplatz gezählt werden zu können.

Tränkemöglichkeiten, die anhand ihrer baulichen Voraussetzung mehrere abgegrenzte Tränkeplätze bieten (zum Beispiel Doppelventiltrog, Bügel), können entsprechend der Anzahl der abgegrenzten Tränkeplätze mehrfach gezählt werden. Bei einem Langtrog werden die Tränkeplätze anhand von → **Tabelle 3** entsprechend der Größe der Tiere berechnet.

3.14 Außenklimastall

In der Einstiegsstufe sind die Tiere in einem Außenklimastall zu halten.

In Altgebäuden, die nicht die Ansprüche an einen Außenklimastall erfüllen, kann alternativ dazu ein ganzjährig und permanent frei zugänglicher Laufhof angeboten werden. Die Laufhöffläche pro Tier ist → **Tabelle 2** zu entnehmen.

Anmerkung: In der Premiumstufe ist der Außenklimastall nicht vorgeschrieben, da der permanente Zugang zum Laufhof oder auf die Weide hier gegeben ist. Den Tieren wird über den Zugang ins Freie der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel. Sonne, Regen, Schnee) ermöglicht.

Bei Temperaturen über 25 °C besteht die Möglichkeit, zusätzliche hitzereduzierende Maßnahmen (zum Beispiel zusätzliche Öffnungen, Unterstützungslüftung durch Ventilatoren, Sprinkleranlagen oder Dämmungsmaßnahmen) zu ergreifen.

3.15 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt ist abzuschließen und mindestens zwei aktuelle Besuchsprotokolle pro Jahr sind vorzuhalten. Hierfür kann die → **MU 8.5** genutzt werden.

3.16 Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen ist mindestens einmal täglich zu überprüfen. Festgestellte Abweichungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

3.17 Behandlung im Krankheitsfall

Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, lahme Tiere zu richten. Kranke Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Nottötungen dürfen nicht durch den Landwirt vorgenommen werden, sondern nur durch einen sachkundigen Tierarzt oder einen Metzger **K.O.**

Krankenbucht

Zusätzlich ist in jedem Betrieb mindestens eine Bucht oder andere Einrichtung verfügbar, um kranke oder verletzte Tiere absondern zu können.

Hör- und Sichtkontakt zu Artgenossen sollte vorhanden sein, aber die Tiere können sich zurückziehen.

In den Buchten ist die Futter- und Wasserversorgung sichergestellt. Die Liegeflächen der Krankenbuchten sind mit organischem Material oder einem Gemisch aus organischen und anorganischem Material derart eingestreut, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Verschmutzte Einstreu ist täglich zu entfernen. Die Buchten sind regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, zu reinigen. Der Verschmutzungsgrad der Tiere wird überprüft, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (→ **Kapitel 5**).

Kälber bis zum Ende des 3. Lebensmonats: Für mindestens 5 % der Tiere sind Krankenbuchten vorhanden. In den Krankenbuchten wird pro Tier eine Fläche von min. 2 m² vorgehalten. Für Tiere ab dem 4. Lebensmonat sind für mindestens 2 % der Tiere Krankenbuchten vorhanden. Die Krankenbucht ist mindestens 8 m² groß, für jedes weitere Tier 4 m² zusätzlich.

3.18 Einsatz von Antibiotika

Der Einsatz von Antibiotika (AB) als Prophylaxe ist verboten. Er ist nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation oder Behandlung zulässig. Die Indikation, tierärztliche Untersuchungsergebnisse sowie Einzelheiten einer Therapie sind zu dokumentieren. **K.O.**

Die Dokumentation über den Einsatz von AB ist mindestens quartalsweise zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Die Übermittlung kann durch den Tierhalter, den Tierarzt oder den Bündler an die E-Mail-Adresse tiergesundheits@tierschutzlabel.info erfolgen. Zur Erfassung und Übermittlung des AB-Einsatzes kann die → **MU AB** genutzt werden. Alternativ kann zum Beispiel ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden, das alle Informationen aus der → **MU AB** bereitstellt. Es werden adäquate Datenbankauszüge akzeptiert.

Der Einsatz von Reserve-AB für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Makrolide, Polymyxine und Fluorchinolone → **Anhang 7.1**) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis gezeigt hat, dass alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung mit Reserve-AB vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests notwendigerweise durchgeführt werden müssen, so ist der Resistenztest, sofern nach guter fachlicher Praxis durchführbar, trotzdem durchzuführen. Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserve-AB gemäß → **Anhang 7.1** um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine nach tiermedizinischem Ermessen sinnvolle Probe oder nur eine nach tiermedizinischem Ermessen nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.19 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten

Sofern Weidegang erfolgt, liegt ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vor. Zur Dokumentation kann die → **MU 8.11** oder eine gleichwertige Dokumentation genutzt werden.

Die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen (zum Beispiel parasitologische Untersuchungen von Kotproben inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

4 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

4.1 Zugang zum Außenklima (Außenklimareiz)

Den Kälbern ab dem 4. Lebensmonat und den Rindern wird ganzjährig der Zugang zum Außenklima/Außenklimareiz (zum Beispiel Sonne, Regen, Schnee) durch einen permanent zugänglichen Laufhof ermöglicht, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. Während der Weideperiode ist anstelle des Laufhofes auch Weidegang möglich. **K.O.**

4.2 Vorgaben für den strukturierten Laufhof

Der Laufhof ist entweder planbefestigt oder er ist mit einem Spaltenboden ausgestattet.

Der Laufhof wird ganzjährig ab dem 4. Lebensmonat zur Verfügung gestellt. **K.O.**

Der Laufhof wird ausgestattet und enthält mindestens zwei der folgenden Strukturelemente: Tränken, Kratzbürsten, Grundfuttergabe, Liegeflächen für die Tiere. Tränken dürfen bei Frost abgestellt werden.

Als Laufhof zählt die nicht überdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und des überdachten Futtertisches, wenn vorhanden.

Der Boden des Laufhofes ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind täglich zu entmisten.

Wenn aufgrund von Witterungseinflüssen in den Wintermonaten die Laufflächen im Laufhof nicht mehr trittsicher und rutschfest sind, darf der Laufhof kurzfristig geschlossen werden. Die Sicherheit der Tiere hat Vorrang. Der Laufhof ist dann schnellstmöglich von Eis und Schnee zu befreien und den Tieren wieder zugänglich zu machen. Diese kurzzeitige Schließung des Laufhofes wird im Stalltagebuch dokumentiert.

Pro Tier ist ein Platzangebot entsprechend → **Tabelle 2** vorzuhalten.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Bibs erteilt werden, wenn eine größere Fläche im Stall vorhanden ist.

Der Zugang zum Laufhof ist so breit sein, dass zwei Tiere aneinander vorbeigehen können, es sei denn, es sind zwei oder mehr Zugänge vorhanden.

4.3 Vorgaben für die Weide

Alternativ oder zusätzlich zum Laufhof kann der Betrieb den Zugang zu einer Weide (in der standortüblichen Vegetationsperiode) gewähren. Die Weide ist zum Zeitpunkt des Auftriebs der Tiere befahrbar und verfügt über einen trittsicheren und überwiegend begrünten Untergrund. Für Tiere, die keinen täglichen Zugang zum Stall haben, ist ein Witterungsschutz vorhanden (natürlich oder künstlich), welcher von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann.

Die Tiere haben permanent, ungehinderten Zugang zu funktionstüchtigen und hygienisch einwandfreien Tränken. Auf der Weide ist eine Tränke vorhanden. Ab einer Fläche von 2 ha ist eine weitere Tränke und spätestens ab einer Fläche von 4 ha ist eine dritte Tränke mit entsprechendem Abstand voneinander vorhanden. Bei jeder Vergrößerung der Fläche um weitere 2 ha ist eine weitere Tränke vorhanden. Die Weide, Tränken und der Gesamteindruck der Herde werden mindestens einmal täglich kontrolliert.

Durch den Zugang zur Weide wird den Tieren das Ausüben art eigener Verhaltensweisen und der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel Sonne, Regen) ermöglicht. Die Futteraufnahme steht bei dieser Weideform weniger im Vordergrund, sie kann überwiegend über den Futtertrog im Stall stattfinden.

Die Auslobung von TSL Weidefleisch ist ausschließlich möglich, wenn alle Kriterien der Richtlinie Mastrinder der Premiumstufe erfüllt sind. Zusätzlich wird nachweislich sichergestellt, dass die Weidefläche ausreichend groß ist, sodass die Grundfutteraufnahme während der Weideperiode zu jeder Zeit über den Weidegang sichergestellt ist. Der Nachweis über eine Weidefläche von mindestens 1.000 Quadratmeter pro Tier kann nachgewiesen werden über einen separaten Weidestandard (zum Beispiel Pro Weideland) oder einen gleichwertigen Standard (zum Beispiel auch hausinterner Weidestandard mit entsprechenden Nachweisen).

Bei heißen Temperaturen können die Weidestunden auch auf die Abend- und Nachtstunden verlagert werden.

5 Tierbezogene Kriterien

5.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter hat nachzuweisen, dass er an einer Schulung speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (zum Beispiel durch den Deutschen Tierschutzbund).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK stichprobenartig zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar).

Detaillierte Erläuterungen zur Durchführung sind im Handbuch zur Erfassung der TBK bei Mastrindern (→ **MU 8.7**) beschrieben.

5.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

Detaillierte Erläuterung zur Bewertung von Überschreitungen der Grenzwerte für TBK sind in der → **Richtlinie Zertifizierung** (Kapitel 6.3.3 und 6.3.4) enthalten.

Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachtunternehmen erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Die Meldung erfolgt an das Postfach tiergesundheit@tierschutzlabel.info oder per Fax.

Zudem hat der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sowie die Überschreitung zu dokumentieren. Eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund ist nicht erforderlich.

5.3 Übersicht der zu erhebenden tierbezogenen Kriterien

Tabelle 4: Übersicht der zu Erhebenden Kriterien

Tierbezogenes Kriterium	Erfassung durch		Schwellen- oder Grenzwert	
	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Allgemeinzustand der Kälber (bis 6. Lebensmonat)	X	X		≤ 5 %
Allgemeinzustand der Rinder (ab 7. Lebensmonat)	X	X		Es gibt keinen Grenz- oder Schwellenwert. Festzuhalten ist der Allgemeinzustand der Tiere und ob Abweichungen vorhanden sind.

Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere		X		Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage: Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt und gepflegt? (ja/nein).
Thermoregulation (nur im Sommerhalbjahr)	X			Es gibt keinen Grenz- oder Schwellenwert. Festzuhalten ist die Anzahl betroffener Tiere.
Lahmheiten (Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats)	X	X		≤ 5 %
Schwanzspitzennekrosen (Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats)	X	X		≤ 3 %
Verschmutzungen (Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats)	X	X		≤ 15 %
Hautveränderungen/Umfangsvermehrungen (Rinder ab Beginn des 7. Lebensmonats)	X	X		≤ 10 %
Andere Krankheiten und Verletzungen	X	X		≤ 5 %
Tierverluste	X	X		Vom Tag der Einstallung am Mastbetrieb bis zum Ende des 3. Lebensmonates ≤5%, ab Beginn des 4. Lebensmonates ≤3%.

6 Anforderungen an den Transport von Kälbern und Rindern zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Kälbern und Rindern zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Rinder an ein Schlachtunternehmen abgeben.

Für Tierhalter, die den Transport der Rinder unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die Tiere eigenständig zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der → **Richtlinie Transport und Schlachtung** in der jeweils gültigen Fassung.

6.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Rindern vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen wird so geplant, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird und dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Rindes und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

6.2 Transportbedingungen

Die Dokumentation und die Kontrolle der untenstehenden Transportbedingungen bezüglich des Verladens der TSL-Rinder erfolgt bereits auf dem Herkunftsbetrieb anhand der → **MU 8.1** und der → **MU 8.6** durch den Tierhalter. Die ausgefüllten MU (oder vergleichbare Dokumente) liegen beim Audit für den Auditor zur Einsicht bereit.

Das Treiben beim Beladen der Rinder erfolgt ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten.

Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. **K.O.**

Der Boden des Transportfahrzeugs wird flächendeckend eingestreut.

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Der Auftraggeber des Transportes plant die Beförderung der TSL-Tiere, damit diese nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt.

Empfehlung:

Wenn die Wettervorhersage zeigt, dass die Temperaturen im Tagesverlauf auf ≥ 30 °C steigen werden, ist der Transport so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

Weibliche und männliche Tiere, behornte und unbehornte Tiere werden nur dann gemeinsam in einem Abteil transportiert, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammengelebt haben.

Kühe sind vor dem Transport zum Schlachtunternehmen zu melken.

Empfehlung:

Die Leitfäden im → **Kapitel 7.2** geben Informationen zur guten Praxis beim Transport von Rindern und zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Rindern und Schweinen.

7 Anhang

7.1 Übersicht Reserveantibiotika

Die folgende Tabelle 5 „Übersicht Reserveantibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Masttiere besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die aktuelle Fassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken ist unbedingt zu beachten.

Tabelle 5: Übersicht Reserveantibiotika

Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Für die Anwendung beim Mastrind und Kälbern zugelassene Präparate:	
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel-RTU®	Curacef duo® Eficur® Excenel® Excenel Flow® Naxcel®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Cobactan LA® Qivitan® Selecef®	
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid ®	
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrotron®	Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® Marbocyl® Marbosol®	Marbox® Odimar® Quiflor®
Makrolide	Gamithromycin	Zactran®	
	Tildipirosin	Zuprevo®	

Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Für die Anwendung beim Mastrind und Kälbern zugelassene Präparate:	
	Tilmicosin	Hymatil® Keytil® Micotil® Pulmotil AC® Tildosin®	Tilmicosol® Tilmodil® Tilmovet®
	Tulathromycin	Doraxx® Draxxin® Lydaxx® Macrosyn® Rexxolide®	Tulaven® Tulissin® Tullavis®
	Tylosin	Pharmasin® Tylan® Tylogran® Tylosel® Tylosin®	
	Polymyxin E (Colistin)	Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colistin C12 KRS ®	Colistinsulfat® Colivet®

7.2 Literaturhinweise

Leitfaden für einen optimierten Kurzstrecken-Tiertransport, 1. Ausgabe 2022. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (Stand: 01.09.2022).

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern. Eurogroup for Animals, UECEV, Animals Angels, ELT, FVE, IRU, 2012. (Stand: 01.09.2022).

8 Mitgeltende Unterlagen

Die MUs 8.1 bis 8.11 und die MU AB sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 8.1 Bestätigung über die Einhaltung der Mindestanforderungen bei zugekauften Tieren
- MU 8.2 Leitfaden zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern
- MU 8.3 Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Verödung der Hornanlagen von Kälbern
- MU 8.4 Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Kastration
- MU 8.5 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 8.6 Abgabe von TSL-Mastrindern/Mastkälbern an ein TSL-Schlachtunternehmen
- MU 8.7 Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien bei Mastrindern
- MU 8.8 Ergebnisübersicht für Tierhalter
- MU 8.9 Erfassungsbogen für Tierhalter
- MU 8.10 Erfassungsbogen für Auditoren
- MU 8.11 Managementplan zur Endo-/Ektoparasitenbehandlung
- MU AB